

RS Vwgh 1999/6/24 97/15/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §103 Abs2;

BAO §97 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Kommt dem angefochtenen Bescheid in Wahrheit mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe iSd§ 97 Abs 1 BAO Bescheidcharakter nicht zu, fehlt es an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde. Die Beschwerde ist daher gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen. (Hier: Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Parteienvertreter, obwohl auf Grund des § 103 Abs 2 BAO eine wirksame Zustellvollmacht nicht vorgelegen hat. Von der belBeh wird auch nicht eine solche ausdrückliche Erklärung zur Zustellungsbevollmächtigung behauptet, wie sie von

der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis B 15.12.1994, 94/15/0110; B 17.9.1997, 97/13/0014; B 28.1.1998, 95/13/0273) zu § 103 Abs 2 BAO verlangt wird.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150131.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>